

Instruktion
betreffend die Durchführung
der Kantonsratswahlen vom 22. September 2024
für die Amtsdauer 2025-2028

24-58

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 9 der Proporzwahlverordnung vom 13. November 1979,

erlässt folgende Instruktion:

I. Allgemeines

Bei den Kantonsratswahlen 2024 findet das doppeltproportionale Sitzzuteilungsverfahren Anwendung. Der genaue Ablauf ist nachfolgend detailliert beschrieben.

Der Kanton Schaffhausen besteht aus sechs Wahlkreisen, die insgesamt 60 Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kantonsrat zu wählen haben. Die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder richtet sich nach dem Dekret des Kantonsrates vom 26. Oktober 2015 (*SHR 161.110*). Die Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren (Proporzwahlverordnung) vom 13. November 1979 (*SHR 161.111*).

II. Vorverfahren

Das Vorverfahren leitet der Gemeinderat des Kreishauptortes, in den Wahlkreisen, die nur eine Gemeinde umfassen, der Gemeinderat.

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet bis zum 62. Tag vor dem Wahltag (bis am 22. Juli 2024) beim Gemeinderat des Kreishauptortes einzureichen. Sie müssen mit einer Bezeichnung versehen sein. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind. Es ist jedoch gestattet, den gleichen Namen zweimal zu schreiben (kumulieren).

Die Liste der Wahlvorschläge (ohne Unterzeichnende des Wahlvorschlages) ist zusätzlich per Mail dem Gemeinderat des Kreishauptortes zu senden (mittels zur Verfügung gestellter Excel-Datei).

Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person. Dies kann durch blosser Unterzeichnung des Wahlvorschlages geschehen.

Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Wahlkreis stehen; sonst ist sie unverzüglich von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Vertreterin oder der Vertreter bzw., wenn sie oder er verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Auf dem Wahlvorschlag müssen sowohl die Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Beruf sowie Adresse des politischen Wohnsitzes (in grösseren Ortschaften Strasse und Hausnummer) bezeichnet sein, die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich mit ihrem Heimatort.

Ab dem 48. Tag vor dem Wahltag (ab dem 5. August 2024) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden von der Staatskanzlei mit Ordnungsnummern versehen.

Die Zuteilung der Listennummern erfolgt nach der Wählerstärke der Listen bei der Kantonsratswahl 2020. Listen, die bei der Kantonsratswahl 2020 nicht zur Wahl angetreten waren, gelten als neu eingereichte Listen. Neu eingereichte Listen erhalten durch die bisherigen Listen noch nicht belegte Nummern. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge ihrer Einreichung. Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten die gleiche Listennummer.

Die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sind der Staatskanzlei bis 6. August 2024 in Kopie zuzustellen zur Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Gemeinderäte der Kreishauptorte erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vorname sowie Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck. Ein vollständiger Satz der Wahlzettel ist vor der Drucklegung der Staatskanzlei zur formellen Prüfung einzureichen.

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zu.

III. Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe gilt insbesondere:

- a) Die Stimmabgabe erfolgt mittels der amtlich zugestellten gedruckten Listen oder durch ganzes oder teilweise handschriftliches Ausfüllen des leeren Wahlzettels.
- b) Es darf nur ein Wahlzettel verwendet werden. Dieser ist aus der Wahlzettelbroschüre herauszutrennen.
- c) Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er bzw. sie kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren). Er bzw. sie kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Er bzw. sie kann den Namen der gleichen Kandidatin oder des

gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

- d) Bei der Stimmabgabe ist auf der Rückseite des Stimmzettels ein Kontrollstempel anzubringen. Bei der brieflichen Stimmabgabe wird der Kontrollstempel nach Öffnen des Stimmkuverts angebracht, sofern die Stimmabgabe gültig ist (Art. 53^{ter} Abs. 1 Wahlgesetz) und das Kuvert für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlzettel enthält (Art. 59 Abs. 2 lit. h).
- e) Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder geänderter Wahlzettel ist verboten.

IV. Gemeindeweise Ermittlung des Wahlergebnisses

Aus je zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern ist ein Zählbüro zu bilden. In kleinen Gemeinden wird ein Zählbüro genügen, während es bei grösseren Gemeinden mehrerer bedarf. Die abgegebenen Wahlzettel werden unter die Zählbüros ungefähr gleichmässig verteilt.

1. Sortierung der eingegangenen Wahlzettel

- a) Nach dem Öffnen der Urnen werden sämtliche Wahlzettel in ungültige, völlig leere und gültige Wahlzettel aufgeteilt.

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- wohl Namen, aber keinen einer Kandidatin oder eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- nicht amtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- keinen Kontrollstempel tragen.

Ganz leere, mit Kontrollstempel versehene Wahlzettel werden nicht als "**ungültige**", sondern als "**leere**" Wahlzettel behandelt.

- b) Die ungültigen und die leeren Zettel sind sofort auszuzählen, im Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" einzutragen und als erledigt wegzulegen.
- c) Die gültigen Wahlzettel sind zu trennen in unveränderte und veränderte (Freie Listen, d.h. Wahlzettel ohne Listenbezeichnungen, gelten als veränderte Wahlzettel).

- d) Sodann sind die unveränderten Wahlzettel nach den Listenbezeichnungen auszuscheiden und im Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" einzusetzen. Das Total aller unveränderten Wahlzettel sämtlicher Listen ist ebenfalls im Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" einzusetzen.

2. Verarbeitung der veränderten Wahlzettel

- a) Die veränderten Wahlzettel sind vorerst inhaltlich zu bereinigen.

So sind mit Farbstift

zu *streichen*:

- Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;
- unleserlich geschriebene Namen und nicht identifizierbare Kandidatinnen oder Kandidaten sowie
- überzählige Namen (steht ein Kandidatename mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen);
- Kumulationen (doppelte Stimmabgabe für bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten) durch Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen;

zu *ergänzen*:

- fehlende Kandidatennummern;

und es ist zu *kontrollieren*:

- ob die Kandidatennummern mit dem Namen übereinstimmen. Bei Differenzen zwischen Namen und Nummern erhält der Name den Vorrang, und die Kandidatennummer ist entsprechend zu berichtigen.

Fehlende Stimmen gelten als *Zusatzstimmen*,

- wenn ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlich veröffentlichten Listenbezeichnungen wörtlich übereinstimmt, aber keinen Zweifel darüber zulässt, dass eine bestimmte Liste gemeint ist;
- wenn ein Wahlzettel zwar keine oder eine unklare Listenbezeichnung trägt, wohl aber eine Ordnungsnummer einer amtlich veröffentlichten Liste enthält;
- wenn ein Wahlzettel eine gültige Listenbezeichnung und eine Ordnungsnummer trägt, die nicht übereinstimmen; in diesem Falle gilt die Listenbezeichnung.

Fehlende Stimmen (bzw. leere Linien) gelten als *leere Stimmen*,

- wenn ein Wahlzettel keine Listenbezeichnung trägt;
- wenn die Listenbezeichnung gestrichen ist;
- wenn der Wahlzettel mehrere Listenbezeichnungen trägt.

Nach dieser Bereinigung sind die veränderten Wahlzettel nach der Listenbezeichnung auszuscheiden, auszuzählen und im Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" einzutragen. Wahlzettel ohne Listenbezeichnung gelten als veränderte Wahlzettel, bilden aber eine Gruppe für sich; ihre Anzahl ist ebenfalls im Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl", in der untersten Zeile, einzutragen.

- b) Als nächstes sind die Wahlzettel in dem oben rechts vorgesehenen Feld fortlaufend zu nummerieren, und zwar listenweise jeweils mit Nr. 1 beginnend.
- c) Das Total der veränderten Wahlzettel ist im Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" einzutragen.

V. Ablieferung des Wahlmaterials an die ITSH und die Staatskanzlei

Die Gemeinden werden angewiesen, *sofort nach Bereinigung der Wahlzettel das ausgefüllte Formular* "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" zusammen mit den gemäss Anweisung der Staatskanzlei sortierten veränderten Wahlzetteln der ITSH Schaffhausen abzuliefern.

Die Staatskanzlei übermittelt den Gemeindewahlbüros zu gegebener Zeit das Schema für die Zusammenstellung der Unterlagen an die ITSH.

Die von der Staatskanzlei nach Abschluss der Erfassung der Resultate zugestellten Wahlprotokolle sind von den Gemeindewahlbüros zu unterzeichnen und zusammen mit den gesondert verpackten Wahlzetteln spätestens am Montagnachmittag nach der Wahl der Staatskanzlei abzuliefern. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten.

Die Wahlakten bleiben in Verwahrung bei der Staatskanzlei. Die Sitzverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei. Sie übermittelt den Wahlkreishauptorten die Wahlergebnisse und macht den Gewählten sofort von ihrer Wahl Mitteilung gemäss Art. 61 Wahlgesetz.

Schaffhausen, 30. April 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Die Staatskanzlei führt am **28. August 2024, 16.00 Uhr**, einen **Instruktionskurs** durch, zu welchem jede Gemeinde mindestens eine Vertretung abzuordnen hat. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindegewahlbüros ist für die Instruktion der übrigen Mitglieder des Wahlbüros verantwortlich.